



Satzung

Sozialdienst

katholischer Frauen e. V.

Ortsverein Bochum

Die Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.08.2021 und in das Vereinsregister eingetragen am 24. Mai 2023.

Satzung Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Ortsverein Bochum

§ 1 Präambel

- (1) Der Sozialdienst katholischer Frauen ist ein Frauen- und Fachverband in der katholischen Kirche in Deutschland, der sich der Hilfe für Kinder, Jugendliche, Frauen und ihre Familien in besonderen Lebenslagen widmet.
- (2) Der Verein beruht auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen.
- (3) Der Verein erfüllt seine laienapostolische Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft im Sinne der christlichen Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

§ 2 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen e. V.“.
- (2) Der Verein ist ein privater Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des Codex des kanonischen Rechts can. 321 ff.
- (3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, das Mitarbeitervertretungsrecht für das Bistum Essen, die Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen sowie das Katholische Datenschutzgesetz (KDG) nebst den Regelungen und Ausführungsbestimmungen finden in ihrer jeweiligen im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Er ist unter der Nummer VR 836 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Bochum eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verbandliche Stellung

- (1) Der Verein ist ein Fachverband der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen.
- (2) Der Verein ist ein juristisch selbständiger Ortsverein des Sozialdienstes katholischer Frauen – Gesamtverein e.V. (SkF Gesamtverein). Seine ordentlichen Mitglieder bilden zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern der anderen SkF Ortsvereine in Deutschland die Mitgliedschaft des SkF Gesamtvereins.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder der Ortsvereine sind persönliche Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 7 Absatz 2, Nr. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Oktober 2003 in der jeweils gültigen Fassung und ordnen sich dessen jeweiligen Ebenen zu.

Der Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bochum ist Mitglied des Caritasverbandes für das Bistum Essen e. V.; der Verein und seine Mitglieder sind Mitglieder im Caritasverband Ruhr-Mitte e. V.

- (4) Der Verein erkennt die Rechte und Pflichten an, die sich aus der Mitgliedschaft seiner ordentlichen Mitglieder im SkF Gesamtverein entsprechend § 16 ff der Satzung für den SkF Gesamtverein in der jeweils gültigen Fassung ergeben.
- (5) Zur Förderung innerverbandlicher Zusammenarbeit bestehen unterschiedliche Zusammenschlüsse von Ortsvereinen, z. B. diözesane Arbeitsgemeinschaften, Diözesanvereine und Zusammenschlüsse auf Landesebene

§ 4 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Er nimmt seine Aufgaben auch präventiv und nachgehend wahr.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch verschiedene soziale und caritative Einrichtungen und Dienste, wie Beratungsdienste für Frauen, Familien und Altenhilfe. Der Verein richtet seine Tätigkeit darauf, einzelne Personen zu unterstützen, die persönlich bedürftig, d. h. in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich bedürftig sind im Sinne der Abgabenordnung.

Die mildtätigen Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung der nachstehenden Aufgaben:

Der SkF Bochum

- führt rechtliche Betreuungen,
- vermittelt Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien, schult Bewerberpaare und unterstützt Adoptiv- und Pflegefamilien im Alltag,
- berät und unterstützt schwangere Frauen, Mütter und Familien
- bietet in der Katholischen Hochschulgemeinde soziale Beratung für Studierende an,
- führt Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge,
- wirbt, vermittelt und qualifiziert Tagespflegepersonen,

- ist im Rahmen der Allgemeinen Sozialberatung Anlaufstelle für Menschen mit unterschiedlichsten Problemen,
- bietet Eltern und Bezugspersonen videogestützte Marte Meo Therapie und Fachkräfte für die Marte Meo Fachberatung an,
- wirbt, schult und begleitet ehrenamtliche Besuchs- und Familienpatinnen und -paten für Flüchtlinge
- betreibt in Kooperation mit dem Katholischen Klinikum Bochum, St. Josef-Hospital (Universitätsklinik), das Babyfenster „Sonnenblume“
- bietet Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern die videogestützte Entwicklungspsychologische Beratung an.

Der Verein ist anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe, er hat die Anerkennung als Betreuungsverein, Vormundschaftsverein, Schwangerschaftsberatungsstelle, Adoptionsvermittlungsstelle und WPF-Träger.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle dem Verein zufließenden Mittel sowie etwaige Gewinne aus seinen Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder und Mitarbeiter:innen, die ehrenamtlich und unentgeltlich für den Verein und in seinem Auftrag tätig sind, haben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen bei dieser Tätigkeit entstehen.
- (6) Der Verein verfolgt seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, sofern diese im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.
Das planmäßige Zusammenwirken zwischen dem Verein und anderen Körperschaften erfolgt mit Körperschaften im Unternehmensverbund und zwar mit dem Caritasverband Ruhr-Mitte e. V.
Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bochum erbringt für den Caritasverband Ruhr-Mitte e. V. Leistungen in den Bereichen Schwangerschaftsberatung, Adoptionsvermittlung, Beratung Westfälischer Pflegefamilien, Vormundschaften sowie Marte Meo Therapie und ist in die Arbeit des Caritasverbandes eingegliedert. Der Caritasverband Ruhr-Mitte übernimmt für den Verein die Personalbuchhaltung, unterstützt diesen

bei Fortbildungsveranstaltungen und durch Grundstücks- und Gebäudeüberlassung und deren Instandhaltung.

- (7) Mittelzuwendungen an andere Körperschaften sind nur zulässig, wenn die Weitergabe die Voraussetzungen des § 58a Abgabenordnung (AO) erfüllt.

§ 6 Geistliche Beratung

- (1) Der Verein wählt eine Person aus, die den Verein als geistliche Beraterin/geistlicher Berater begleitet. Sie/er nimmt an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Die Berufung der geistlichen Beraterin/des geistlichen Beraters erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Bischof von Essen.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a. Ordentliche Mitglieder
Die ordentliche Mitgliedschaft können katholische Frauen und Frauen anderer christlicher Konfessionen erwerben, die die ideelle Zielsetzung des Vereins entsprechend seinem Leitbild bejahen und bereit sind, den Verein verantwortlich zu tragen. Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder müssen katholische Frauen sein. Alle ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht mit der Einschränkung im Sinne des § 10 dieser Satzung.
Sollte die 2/3 Mehrheit nicht aufrechterhalten werden können, verpflichten sich der Vorstand und die Geschäftsführung unverzüglich für den Eintritt einer entsprechenden Anzahl neuer ordentlicher katholischer Mitglieder zu sorgen.
 - b. Fördernde Mitglieder
Die Fördermitgliedschaft können Menschen erwerben, die die ideelle Zielsetzung des Vereins mittragen und den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Beruflich für den Verein tätige Personen können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Besteht bereits eine Mitgliedschaft, so ruhen das Wahl- und Stimmrecht für die Dauer des Anstellungsverhältnisses. Tritt ein ehrenamtliches Mitglied in ein Anstellungsverhältnis zum Verein, so erlischt die Mitgliedschaft im Verein bzw. Vorstand.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Mit der Mitgliedschaft im Ortsverein wird zugleich die Mitgliedschaft im Sozialdienst katholischer Frauen – Gesamtverein e. V. begründet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b. durch Tod,
 - c. bei Wegfall einer der für die Mitgliedschaft wesentlichen Voraussetzungen; hierzu gehört auch die Nichtbezahlung der Beiträge,
 - d. durch Aberkennung, die durch den Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden kann; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Näheres kann eine Mitgliedsordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

Der Verein kann neben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung als weiteres Organ einen Wirtschaftsbeirat einrichten. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und ist ihr gegenüber berichtspflichtig. Es nimmt Aufsichts- und Kontrollaufgaben gegenüber dem Vorstand wahr. Die näheren Aufgaben des Aufsichtsorgans regelt eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Verein ist verpflichtet, das persönliche Haftungsrisiko seiner Organe sowie der Geschäftsführung durch Abschluss einer Versicherung abzusichern.

§ 9 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten.
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung bedarf es nach dem Vier-Augen-Prinzip der Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern oder eines Vorstandsmitgliedes und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers oder eines Vorstandsmitgliedes und der/des stellvertretenden Geschäftsführerin/Geschäftsführers.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Frauen, die ordentliche, ehrenamtliche Mitglieder des Vereins sind und der/dem beruflichen Geschäftsführerin/Geschäftsführer. Er wird mit Ausnahme der beruflichen Geschäftsführung von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; mit der Wahl ist der Vorstand im Amt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vorsitzende und eine oder mehrere Stellvertreterinnen.

Der Vorstand kann bis zu zwei Personen als Vorstandsmitglieder kooptieren. Die berufenen Vorstandsmitglieder sind beratend tätig und können den Verein nach außen nicht vertreten. Die Kooption endet mit der nächsten Vorstandswahl. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingestellt. Im Innenverhältnis wird klargestellt, dass die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer beratend tätig ist.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen der katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas Anderes nahelegen. In jedem Fall muss der Vorstand mehrheitlich katholisch besetzt sein, und die Vorsitzende sowie alle Stellvertreterinnen der Vorsitzenden müssen immer katholisch sein.
- (3) Er wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; mit der Wahl ist der Vorstand im Amt.
- (4) Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Wahlen alle vier Jahre durchzuführen. Jedes Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, wobei die Quote aus Abs. 2 zu berücksichtigen ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so hat für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens sechsmal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet wird.
Ein Beschluss kann in Sitzungen, per Telefon- oder Videokonferenz, in Textform (Umlaufverfahren) oder in jeglicher Kombination gefasst werden, wenn kein Mitglied der Art und Weise der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben auf der Grundlage der Satzung und des Leitbildes des Sozialdienstes katholischer Frauen Sorge zu tragen.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a. die Verantwortung für die satzungsgemäße Ausrichtung und die Sicherung der Qualität der vom Verein übernommenen sozialen Aufgaben,
 - b. die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins und die Sicherung seiner Finanzierungsbasis,

- c. die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit sowie in kirchlichen, kommunalen und verbandlichen Gremien,
 - d. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
 - e. die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - f. die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Einhaltung der Regelungen des § 7 und die Erstellung des Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - g. die Pflege und Fortentwicklung der Mitgliederbasis,
 - h. die Förderung einer sozial- und familienverträglichen Arbeits- und Vereinskultur
 - i. die Pflege des Ehrenamtes und die Förderung der Zusammenarbeit von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden,
 - j. die Einstellung und Führung der Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte auf eine zu diesem Zweck bestellte Geschäftsführung übertragen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellt, die dem Vorstand nach § 26 BGB als beratendes Mitglied angehört.
- (2) Art und Umfang der Aufgabenstellung bzw. Aufgabenübertragung werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Diese wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geleitet.

§ 13 Wirtschaftsbeirat

- (1) Der Wirtschaftsbeirat unterstützt die Mitgliederversammlung in ihrer Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus drei oder fünf Personen; die über die erforderliche Unabhängigkeit und Sachkompetenz verfügen. Er soll mehrheitlich aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Die Wirtschaftsbeiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand des Ortsvereins angehören.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Amtszeit des Wirtschaftsbeirats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.
- (4) Der Wirtschaftsbeirat tagt mindestens dreimal jährlich. Ein Beschluss kann in Sitzungen, per Telefon- oder Videokonferenz, in Textform (Umlaufverfahren) oder in jeglicher Kombination gefasst werden, wenn kein Mitglied der Art und Weise der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Aufgaben und Rechte des Wirtschaftsbeirates sind insbesondere:

- a. die Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und der im Rahmen des sozialen Auftrags und der strategischen Zielsetzung des Vereins gebotenen Wirtschaftlichkeit des Handelns,
 - b. die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfangs,
 - c. die Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - d. der Rechenschaftsbericht über seine Kontrolltätigkeit in der Mitgliederversammlung und die Beschlussempfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Befugnis der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - f. die Beratung der Mitgliederversammlung hinsichtlich ihrer in § 15 (2) Ziffer g - h genannten Aufgaben,
 - g. die Prüfung und Zustimmung hinsichtlich weiterer Maßnahmen, die von der Geschäftsordnung des Wirtschaftsbeirates unter Zustimmungsvorbehalt gestellt sind.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Wirtschaftsbeirat.
- (7) Die vorgenannten Aufgaben und Rechte des Wirtschaftsbeirates bestehen auch hinsichtlich der unmittelbaren oder mittelbaren Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften des Ortsvereins.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und die fördernden Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerordentlich einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand des SkF Gesamtvereins sowie der zuständigen Diözesan- oder Landesebene müssen vorher angehört werden.
- (4) Die Mitglieder sind in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Änderungen der Satzung, die Entscheidung über die Errichtung eigener juristischer Personen und den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen und die Einbringung von Diensten und Einrichtungen in andere Rechtsträger sowie über die Auflösung des Vereins sind in der Einladung und Tagesordnung ausdrücklich zu benennen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin und der/dem Protokollführer:in unterzeichnet wird.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Dies gilt für Wahlen, Sachfragen und Anträge, sofern die Satzung es nicht ausdrücklich anders bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem ordentlichen Mitglied verlangt wird.
- Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Der Vorstand kann auch die Möglichkeit vorsehen, dass Mitglieder an einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Die Beschlussfassung kann darüber hinaus auch im Wege des Umlaufverfahrens erfolgen, wenn alle Mitglieder an diesem Verfahren beteiligt werden und mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgeben.
- (7) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen und über die Einbringung von Diensten und Einrichtungen in andere Rechtsträger und die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Aufsichts- und Entscheidungsgremium des Vereins. Sie berät und entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Dazu gehören insbesondere
- a. die Festlegung grundsätzlicher Ziele und Aufgaben,
 - b. die Entscheidung über das Leit- und Erscheinungsbild des Vereins,
 - c. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - d. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. die Entscheidung über die Übernahme neuer Betätigungsfelder, die generelle Aufgabe eines Betätigungsfeldes, die Einbringung eines Betätigungsfeldes in andere Rechtsträger,
 - f. die Entscheidung über die Gründung von Tochtergesellschaften und Stiftungen,
 - g. die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen,
 - h. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören ferner:
- a. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands,
 - b. die Wahl des Vorstands,
 - c. die Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates und die Entlastung des Wirtschaftsbeirates.

- (4) Bei Ortsvereinen, die keinen Wirtschaftsbeirat haben, hat die Mitgliederversammlung auch die in § 13 Absatz 5 und 6 genannten Aufgaben.

§ 16 Verhältnis von Ortsverein und Gesamtverein

- (1) Der Ortsverein hat Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft im Gesamtverein ergeben. Er erkennt sowohl die Satzung für den SkF Gesamtverein als auch die verbindliche Satzungsvorlage für die Ortsvereine an. Jede Satzungsänderung bedarf vor der Eintragung in das Vereinsregister der Zustimmung des Vorstandes des Gesamtvereins.
- (2) Der Ortsverein verpflichtet sich insbesondere:
- a. den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen“ zu führen und sich am Leitbild des Gesamtvereins auszurichten,
 - b. die jeweils gültige verbindliche Satzung für Ortsvereine zeitnah umzusetzen,
 - c. das im SkF Gesamtverein beschlossene gemeinsame Erscheinungsbild umzusetzen,
 - d. sich an den Statistiken des SkF Gesamtvereins zu beteiligen und dem Gesamtverein seinen Jahresbericht vorzulegen,
 - e. zu einer Abgabe an den SkF Gesamtverein auf Grundlage der Beitragsordnung,
 - f. zur rechtzeitigen Information des Vorstandes des Gesamtvereins bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Für die Ortsvereine, die Zusammenschlüsse von Ortsvereinen und den Gesamtverein besteht die Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
- (4) Der Zusammenschluss des Ortsvereins mit anderen Organisationen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand des SkF Gesamtvereins.
- (5) Juristische Personen, die vom Ortsverein errichtet werden, bedürfen zur Nutzung des Namens ‚Sozialdienst katholischer Frauen‘ und des verbandseigenen Erscheinungsbildes die Genehmigung des Vorstandes des SkF Gesamtvereins. Der Gesamtverein darf juristische Personen, die vom Ortsverein errichtet sind oder an denen der Ortsverein beteiligt ist, nicht assoziieren.
- (6) Bei Gründung, Übernahme oder Veräußerung eigener Einrichtungen im Einzugsbereich des Ortsvereins ist der SkF Gesamtverein verpflichtet, diesen frühzeitig zu informieren und in die Planungen mit einzubeziehen.
- (7) Bei Interessenkollisionen und sonstigen Konflikten zwischen dem Ortsverein und mit dem SkF Gesamtverein und / oder einem anderen Ortsverein kann die von der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtvereins gewählte Schlichtungsstelle angerufen werden. Wird ein Mitglied des Ortsvereins aus dem SkF Gesamtverein ausgeschlossen, so ist der Ortsverein verpflichtet, das Mitglied ebenso auszuschließen. Näheres regelt die Schlichtungsordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den als steuerbegünstigt anerkannten Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein in Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Arbeit des Sozialdienstes katholischer Frauen zu verwenden hat.

§ 18 Kirchenbehördliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht unter dem Schutz und der sich nach dem Codex Iuris Canonici bestimmenden Aufsicht des Bischofs von Essen.
- (2) Nachstehende Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Essen:
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung
 - Umwandlung der Gesellschaft i. S. d. UmwG
 - Beitritt weiterer Gesellschafter
 - Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
 - rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile (oder Teile von Geschäftsanteilen) der Gesellschafter, deren Einziehung und Ausschließung von Gesellschaftern
 - Auflösung der Gesellschaft / des Vereins
 - Gründung von sowie Beteiligung oder Mitgliedschaft an bzw. in juristischen Personen, die nicht der bischöflichen Aufsicht unterliegen